

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1953

Nummer 122

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 5. 11. 1953, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1919.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 11. 1953, Ges. z. Art. 131 GG; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke. S. 1921/22.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RöErl. 21. 10. 1953, Wohnungsgeldzuschuß bei Angestellten. S. 1947.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

3 S. 1919

5 geh.

6 S. 1187/88 Nr. 12

6 S. 2637/38 Nr. 39 c

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1953 — III C 245

Feuerlöschschläuche:

Bei der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle sind folgende Feuerlöschschläuche nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Prüfungsergebnisse entsprechen den Bedingungen des Normblattentwurfes DIN 14 811. Die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche werden deshalb im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüfnummer
----------	------------	-------------	------------

1	Fa. Gollmer & Hummel Neuenbürg (Württ.)	C roh rundgewebt Marke „Schwarzwald“	261
		C roh rundgewebt Hanfschlauch Marke „Doppel 3“	263
		C gumm. flachgewebt Köperhanf mit Ramieschuß	301
		B gumm. flachgewebt Köperhanf mit Ramieschuß	302
		C roh rundgewebt Silberflachs-schlauch	340
		C roh flachgewebt Flachsschlauch	342
		B roh flachgewebt Flachsschlauch	343

2	Fa. Anton Bigerl Freising (Bay.)	B gumm. rundgewebt Extra Prima verstärkt	275
		C gumm. rundgewebt Extra Prima verstärkt	279
		B roh rundgewebt Marke „Silberbär“	280
		C roh rundgewebt Marke „Silberbär“	281
		B gumm. rundgewebt Extra Prima mit Ramieschuß verstärkt	305
		C gumm. rundgewebt Extra Prima mit Ramieschuß verstärkt	306
		B gumm. rundgewebt Flachs-schlauch Marke „Silberbär“	311
		C gumm. rundgewebt Flachs-schlauch Marke „Silberbär“	312

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüfnummer
2	Fa. Anton Bigerl Freising (Bay.)	C roh flachgewebt Hanfschlauch Marke „Doppel 2“	318
		C gumm. rundgewebt Köper-Vollramie	331
		B gumm. rundgewebt Köper-Vollramie	332
3	Fa. Walraf Textilwerke Rheydt (Rhld.)	C gumm. flachgewebt Köperhanf für 18 atü	276
		B gumm. rundgewebt Flachsroundgewebe für 18 atü	307
		B roh rundgewebt Roh-Hanf 16	308
		C roh rundgewebt Roh-Flachs 16	309
		B roh rundgewebt Roh-Flachs 16	310
		C gumm. rundgewebt Hanfrundgewebe mit Ramieschuß	313
		B gumm. rundgewebt Köperhanf	314
		C gumm. rundgewebt Flachsroundgewebe	317
		B roh rundgewebt Roh-Combination	326
4	Fa. Franz A. Parsch Ibbenbüren (Westf.)	B gumm. rundgewebt Köperhanf rundgewebt	277
		C gumm. rundgewebt Köperhanf rundgewebt	278
		C gumm. rundgewebt Vollramie rundgewebt Köperbindung	290
		B gumm. rundgewebt Vollramie rundgewebt Köperbindung	291
		B gumm. rundgewebt Köper-Hanf mit Ramieschuß	327
		C gumm. rundgewebt Köper-Hanf mit Ramieschuß	328
5	Fa. Weisbrod & Co. Weinheim a. d. Bergstraße	B gumm. rundgewebt Extra Prima mit Ramieschuß verstärkt	282
		C gumm. flachgewebt Weico-Silberflachs	283
		B gumm. flachgewebt Weico-Silberflachs	284
		C gumm. flachgewebt Weico-Super	285
		B gumm. flachgewebt Weico-Super	286
		C gumm. flachgewebt Weico-Gigant Vollramie	287

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüf- num- mer
5	Fa. Weisbrod & Co. Weinheim a. d. Bergstraße	B gumm. flachgewebt Weico-Gigant Vollramie C roh flachgewebt Weico Silberflachs B roh flachgewebt Weico Fl. 700 B roh flachgewebt Weico Silberflachs B gumm. rundgewebt Weico Prima C roh rundgewebt Weico Silberflachs C gumm. flachgewebt Weico Köper B roh rundgewebt Silberflachs C gumm. rundgewebt Weico Prima B gumm. flachgewebt Weico Köper C gumm. rundgewebt Köperhanf B gumm. rundgewebt Weico Canvas C gumm. rundgewebt Weico Canvas	288 289 303 304 323 324 325 333 334 335 336 337 338
6	Fa. M. I. Elsinger & Söhne Telfs (Österr.)	C roh flachgewebt Hanf-Flachs-Kombination B roh flachgewebt Hanf-Flachs-Kombination C roh flachgewebt Marke „Doppel 3“ B roh flachgewebt Marke „Doppel 3“	292 293 294 295

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüf- num- mer
7	Fa. Hanfschlauchweberei Dabringhausen Essen	B gumm. flachgewebt Köperhanf B gumm. rundgewebt Extra Prima verstärkt mit Ramieschuh C gumm. rundgewebt Extra Prima verstärkt mit Ramieschuh B roh flachgewebt Silberflachs-schlauch C roh flachgewebt Silberflachs-schlauch	296 299 300 315 316
8	Fa. Albert Ziegler Giengen (Brenz)	C roh rundgewebt Ziegler Panzer B roh rundgewebt Ziegler Panzer C roh rundgewebt Edelkreis B roh rundgewebt Edelkreis	319 320 321 322

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. Mai 1952 — III C 203 (MBI. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen, Landesfeuerwehrschule in Warendorf (Westf.).
— MBI. NW. 1953 S. 1919.

1953 S. 1921/22
erg. d.
1954 S. 299/300

D. Finanzminister

Ges. z. Art. 131 GG; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1953 —
B 3001 — 12368/IV/53

Mit meinem RdErl. v. 5. Oktober 1953 — B 3001 — 11349/IV/53 (MBI. NW. S. 1806) hatte ich bundeseinheitlich ausgearbeitete Vordrucke zur ausschließlichen Verwendung im Vollzug des Ges. z. Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 bekanntgegeben.

Inzwischen sind folgende weitere Vordrucke fertiggestellt worden:

1. Formblatt Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem Ges. z. Art. 131 GG (Anlage 1),
2. Formblatt Festsetzung der Dienstbezüge für Kriegsgefangene nach § 37 b des Ges. z. Art. 131 GG (Anlage 2),
3. Formblatt Ruhensregelung gemäß § 37 Abs. 3 des Ges. z. Art. 131 GG (Anlage 3),
4. Formblatt Antrag auf Weitergewährung von Kinderzuschlag und Waisengeld (Anlage 4 und 5).

Die Formblätter 1, 3, 4 und 5 liegen bei dem Verlag Josef Bongartz, Düsseldorf, Florastr. 19, auf Abruf bereit. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfehle ich für die Erstausstattung, die Formblätter bei dem genannten Verlag zu bestellen. Von einer Drucklegung des Formblattes 2 wurde im Hinblick auf den geringen Bedarf abgesehen. Ich bitte, dieses Formblatt im Abzugsverfahren herzustellen. Für die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 37 c des Ges. z. Art. 131 GG ist das Formblatt „Festsetzung H“ zu verwenden.

Weitere Formblätter werden nach Fertigstellung bekanntgegeben.

Sorgfältig ausfüllen!

Ungenau und unvollständige Angaben machen Rückfragen erforderlich und verzögern die Entscheidung.
Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Antrag

auf Gewährung von Versorgungsbezügen auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I. S. 1287).

Ich beantrage die Gewährung von Ruhegehalt — Übergangs — Gehalt — Bezügen — Witwen — Waisengeld — Unterhaltsbeitrag.

I	1. Zuname (Bei Frauen auch Mädchenname)	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

2. Jetziger Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer:

3.	Wohnort vor dem 8. Mai 1945 der Flucht — Vertreibung	Kreis	Regierungsbezirk

4. In das Bundesgebiet — Berlin-West — erstmals zugezogen am
aus nach am

5. Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet genommen
- als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) (Abschrift der Heimkehrerberechtigung beifügen)
 - im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes)*) (Abschrift des Vertriebenenausweises beifügen)
 - als Sowjetzoneflüchtling (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes)*) (Bescheinigung des Flüchtlingsamtes beifügen)
 - im Wege der Familienzusammenführung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürftig — oder 70 Jahre alt. (Bescheinigung des Flüchtlingsamtes beifügen)
 - im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten aus

Hierzu ist nachzuweisen, wo Sie vor dem 8. Mai 1945 Ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im damaligen Reichsgebiet hatten und wann Sie ihn von dort aus ins Ausland verlegt haben oder wann Sie vor oder nach dem 8. Mai 1945 im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht nach dem Ausland gelangt waren.

*) Für die Anwendung des Gesetzes zu Artikel 131 GG bedarf es der Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2).

6. Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet
geschieden — wiederverheiratet seit:

7. Ich habe für keine — folgende — Kinder zu sorgen, für die Kinderzuschläge bzw. Waisengeld beantragt wird:

Vor- und Zuname	Geburtstag	Verwandtschaftsverhältnis ehel., unehel., Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind	Bemerkungen*)	Eigenes Einkommen und Sachbezüge monatl. DM
1.
2.
3.
4.
5.
6.

*) Bei Kindern über 16 Jahre Angaben über Schul- und Berufsausbildung und voraussichtliche Dauer, Verzögerungen durch RAD-, Wehr- und Notdienst, infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen oder der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Geburtsurkunden, Lehrvertrag, oder Bescheinigungen der Schule usw. beifügen.

8. Entnazifizierungs-Kategorisierungsverfahren ist — nicht — durchgeführt. Einreihungs- oder Berufungsbescheid ist beizufügen.
Wenn keine Kategorisierung erfolgt ist, ist eine besondere Erklärung über Ihre ggf. des Verstorbenen Zugehörigkeit zur NSDAP und deren Gliederungen beizufügen.

9. Ich bin — Mein Ehemann ist — bis heute gerichtlich oder durch ein Disziplinarverfahren — nicht — wie folgt bestraft.

(Datum des Urteils, Gericht, Strafe):

II. Nur auszufüllen bei Antragstellung durch Ehefrauen bzw. Hinterbliebenen:**10. Mein Ehemann — Vater —**

Zuname	Vorname	Geburtstag	Tag der Eheschließung	Todestag
.....

war Beamter auf — Widerruf — Zeit — Lebenszeit — Berufssoldat — berufsmäßiger RAD-Angehöriger — Angestellter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen — Tarifangestellter — Arbeiter.

Letzte Dienstbehörde und letzter Dienstort vor dem 8. Mai 1945	Letzte Amtsbezeichnung, letzter Dienstgrad vor dem 8. Mai 1945	Bes.-Gr. Verg.-Gr.	BDA
.....

11. Nur auszufüllen bei Verschollenheit oder Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht.

Ich erkläre, daß

- a) das letzte Lebenszeichen meines früheren Ehemannes — Vaters — am eingegangen ist,
- b) die letzte Nachricht über ihn von anderer Seite am eingegangen ist,
- c) mir keine Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden kann, daß der Verschollene noch lebt,
- d) die letzte Nachricht meines — früheren — Ehemannes — Vaters — aus der Kriegsgefangenschaft (Kriegsgefangenenlager Nr.) am eingegangen ist.

12. Ich erkläre, daß die Ehe mit dem Verstorbenen — Gefallenen — Verschollenen — in Kriegsgefangenschaft Befindlichen bis zu dessen Tode — Verschollenheit — bis jetzt

- a) — nicht — rechtskräftig für nichtig erklärt war — ist — seit
- b) — nicht — rechtskräftig aufgehoben war — ist — seit
- c) — nicht — rechtskräftig geschieden war — ist — seit
- d) die eheliche Gemeinschaft — nicht — aufgehoben war — ist

Ich habe mich am wiederverheiratet mit

Diese zweite Ehe ist aufgelöst durch Tod — Scheidung — Nichtigerklärung am mit — ohne — Anspruch auf Versorgung oder Unterhalt.

III. 13. Schulbildung — meines — früheren — Ehemannes — Vaters:

Volksschule vom bis

Mittelschule vom bis

Höhere Schule vom bis

Abschlußprüfung:

Wehrmachtfachschule — Abschlußprüfung I — II

Fachschulstudium: Art vom bis bis

Hochschulstudium: vom bis Zahl der Semester

Welche Staatsprüfungen Abschlußprüfungen wurden wann und wo abgelegt?

14. Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis vom vollendeten 17. Lebensjahr ab bis zur Antragstellung.

Anzugeben ist in zeitlicher Reihenfolge jegliche Tätigkeit in einem zivilen Beschäftigungsverhältnis oder im öffentlichen Dienst. Dabei ist jeweils genau anzugeben, ob

als Arbeiter oder Angestellter in der Privatwirtschaft oder selbständig,

als Arbeiter oder Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn oder als Tarifangestellter oder Arbeiter,

als Beamter auf Widerruf, auf Zeit, auf Lebenszeit,

als Berufssoldat, als Soldat des Beurlaubtenstandes oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes (d. R., z. V., a. Kr.) oder berufsmäßiger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, als Versorgungsanwärter oder Militäranwärter.

15. Ich habe — Mein früherer Ehemann — Vater hat

a) im Weltkrieg 1914/18 oder früher an Kampfhandlungen — mindestens einer je Jahr — teilgenommen, an welcher, wann ?

.....

.....

16. Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — RAD-Angehöriger — Angestellter — Arbeiter:

Einstellung in den öffentlichen Dienst als

Beamter im Vorbereitungsdienst am

Berufssoldat — berufsmäßiger Angehöriger des RAD am

Angestellter — Arbeiter am

Die vorgeschriebene Prüfung für die Laufbahn des

wurde am
(höheren, gehobenen, mittleren, einfachen Dienstes)

abgelegt.

Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten (auf Widerruf)

als am

Erste planmäßige Anstellung am

als in BesGr. mit BDA

Ernennt auf Zeit — Lebenszeit als am
Beförderungen *)

am zum am zum

*) Angestellte geben hier die Höhergruppierung in eine andere Vergütungsgruppe an.

17. Die Laufbahn als Beamter — Berufssoldat — ist — nicht — unterbrochen worden,

a) vom bis c) vom bis

b) vom bis d) vom bis

wegen

Beim Ausscheiden wurde gewährt:

Keine Versorgung — Ruhegehalt — Übergangsgeld — Übergangsgebühren — Abfindung — Rente nach

in Höhe von RM für die Zeit vom bis

Versorgungsschein von (Dienststelle)

18. Ich — Mein Ehemann — Vater war am 8. 5. 1945 Militäranwärter — Anwärter des RAD

19. Ich bin — Mein Ehemann — Vater war zur Geheimen Staatspolizei — Waffen-SS versetzt.

Ja — nein — wann ? Aus welchem Grunde ?

20.	Letzte Dienstbehörde letzter Dienstort am 8. 5. 1945	Letzte Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad am 8. 5. 1945	BesGr. Verg. Gr.	Letzte Gebührnis zahlende Stelle

21 a) Beendigung des	durch	Versetzung in den Ruhestand am	Verabschiedung mit Dienstzeit- versorgung am	Entlassung auf Antrag am	Entlassung durch Widerruf am	Versetzung in den Wartestand am
Beamtenverhältnisses						
Berufssoldatenverhältnisses						
RAD-Verhältnisses						

b) Letzte Kasse, die das Ruhegehalt — Witwen- und Waisengeld oder sonstige Versorgungsbezüge gezahlt hat:

22. Falls Sie — der Ehemann — Vater — Angestellter oder Arbeiter mit einem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn waren, wollen Sie angeben:

a) Lag diesem Anspruch eine Satzung, Dienstordnung oder ein Vertrag zugrunde?

b) Wann und von welcher Stelle ist die Satzung oder Dienstordnung erlassen oder wann und mit welcher Stelle ist der Vertrag abgeschlossen worden?

c) Welche Stelle war zur Zahlung von Ruhegeld — Ruhelohn — und Hinterbliebenenversorgung verpflichtet?

d) Haben Sie — Hat Ihr Ehemann — Vater zu dieser Versorgung selbst Beiträge geleistet? ja — nein
In welcher Höhe?

e) Welchen Anteil an den Beiträgen hat der Dienstherr geleistet?

f) Konnte das Dienstverhältnis nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden? ja — nein aus welchem?

g) Waren Sie — War Ihr Ehemann — Vater in der Sozialversicherung pflichtversichert? ja — nein

h) Waren Sie — War Ihr Ehemann — Vater von der Sozialversicherungspflicht befreit? ja — nein

Aus welchem Grunde?

Für welchen Zeitraum?

23. Nur für volksdeutsche Umsiedler und Vertriebene:

Umgesiedelt — vertrieben — geflüchtet am

aus (Herkunftsland):

Als Umsiedler — Vertriebener, anerkannt durch:

Bescheid vom Aktenz.:

Meine letzten Bruttodienstbezüge als

in der Besoldungsgruppe Dienstklasse Stufe

betrugen in der Währung des Herkunftslandes monatlich.

Die laufende Unterstützung als Umsiedler betrug am 8. 5. 1945 mtl. RM und wurde gezahlt vom

24. Ich bin z. Z. im öffentlichen Dienst beschäftigt

BesGr.

als Beamter — Beamtin — auf Widerruf — Zeit — Lebenszeit

TO. A

Angestellte — Arbeiter

TO. B

bei

in

und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM

25. Ich bin z. Z. außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt als Angestellte — Arbeiter — mithelfendes Familienmitglied — selbständig —

und habe ein Brutto-Arbeitseinkommen von mtl. DM

26. Ich bin z. Z. beschäftigungslos und erhalte eine

monatlich
DM

a) laufende Wohlfahrtunterstützung von der

b) Arbeitslosen-Fürsorge-Unterstützung vom Arbeitsamt in

c) Soforthilfe (Unterhaltsbeihilfe) nach dem Lastenausgleichsgesetz von

d) Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz vom Versorgungsamt in

e) Rente aus der Angestellten-, Invaliden-, Unfallversicherung von

f) Unterhaltsbeihilfe für Kriegsgefangene vom Versorgungsamt in

27. Angaben darüber, ob schon früher Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeträge, Zuwendungen, Überbrückungshilfe oder Unterbringungsschein beantragt, ggf. wann, bei welcher Dienststelle und mit welchem Erfolg (Datum und Akte des Bescheides angeben):
-

28. Ich habe mich am bei der für meinen Wohnsitz zuständigen Meldestelle und zwar gemeldet. Meldebestätigung füge ich bei.

29. Als Beweise für die Richtigkeit der Angaben sind folgende Schriftstücke, ggf. in beglaubigter Abschrift beizufügen:
1. Wohnsitzbescheinigung zu Nr. 2, ggf. auch zu Nr. 4
 2. Bescheinigungen nach Nr. 5
 3. Personenstandsurkunden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Sterbeurkunde)
 4. Schulbescheinigungen, Lehrvertrag der Kinder
 5. Einreihungsbescheid nach Ziffer 8
 6. Gerichtsurteile nach Ziffer 9
 7. Scheidungsurteil
 8. Einstellungs-, Versetzungs-, Entlassungsbescheid, Bescheinigungen über Beschäftigungszeiten
 9. Dienstverträge
 10. Ernennungsurkunde zum Beamten auf Widerruf — auf Zeit — auf Lebenszeit, Beförderungsurkunden
 11. Bei Berufssoldaten und RAD-Führern — Verpflichtungsschein, Bestallungs- und Beförderungsurkunden
 12. Bescheide über Festsetzung des Diäten-, Vergütungs-, Besoldungsdienstalters
 13. Versorgungsnachweisung (Ruhegeld-, Witwen- und Waisengeld-Bescheide)
 14. Militärpaß, Wehrpaß, Bescheinigung über Kriegsdienst, Teilnahme an Kampfhandlungen 1914/18 und früher, Aufenthalt in außereuropäischen Ländern und außerheimischen Gewässern, Dienstzeitbescheinigungen
 15. Vaterschaftsanerkenntnis bei unehelichen Kindern
 16. Bestallungsurkunde als Vormund
 17. Gehalts- und Lohnbescheinigung (brutto); hieraus müssen Kinderzulagen, Mehrarbeitsvergütungen ersichtlich sein
 18. Unterstützungsbescheinigungen, Rentenbescheide
 19. Meldebestätigung nach Nr. 28

Außerdem füge ich bei:

.....

30. Ich versichere, daß ich keine weiteren Urkunden besitze und überreiche folgende Erklärung von früheren Vorgesetzten, Personalamtsleitern oder Kollegen:
-

31. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich und disziplinarrechtlich verfolgt werde.

....., den 195....

..... (Unterschrift, Vor- und Zuname)

Anlage 2

Anlage... zum Bescheid vom

Festsetzung der Dienstbezüge gemäß § 37 b Lfd. des

Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. 9. 1953 (BGBl. I S. 1287).

F Die nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 4. 1952 (BGBl. I S. 262) bisher gewährte Unterhaltsbeihilfe wird neben diesen Bezügen nur insoweit gezahlt, als sie diese übersteigt.
Die für die Zeit vom 1. 9. 1953 bis gewährte Unterhaltsbeihilfe in Höhe von insgesamt DM Pf wird dem Versorgungsamt in von der Mehrzahlung erstattet.

folgt	<u>Buchungsstelle:</u>
	Bundeshaushalt Rechnungsj. 195.....
	Kap. 400..... Titel.....
<u>Auszahlungsanordnung</u>	
....., den 195.....	
<p>— Sachlich richtig —</p> <p>Festgestellt</p> <p>..... (Name. Amtsbezeichnung)</p>	<p>Sachlich richtig</p> <p>Im Auftrage</p> <p>..... (Name. Amtsbezeichnung)</p>

(Dienststelle)

Berechnung über das Ruhende Übergangsgehalts—bezüge gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Im Falle der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgehalt voll angerechnet. Sonstige steuerpflichtige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf das Übergangsgehalt in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 150 DM monatlich anrechnungsfrei.

Sie beziehen

a) ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

b) ein steuerpflichtiges Arbeitseinkommen aus

Land- und Forstwirtschaft	außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EStG.
Gewerbebetrieb	
selbständiger Arbeit	

nichtselbständiger Arbeit

in Höhe von brutto (Monatsbetrag):

ab					
DM					

Ruhensberechnung (Monatsbeträge)	ab 1.					
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Übergangsgehalt -bezüge einschl. KZ						
2. Bruttoeinkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst einschl. KZ . . .						
3. Bruttoarbeitseinkommen aus abzugsfähige Aufwendungen ab						
es bleiben also anrechenbar davon $\frac{1}{3}$, mindestens jedoch 150 DM, anrechnungsfrei						
anzurechnendes Einkommen						
4. Übergangsgehalt -bezüge von Nr. 1 — ist — sind — zu kürzen um Summe Nr. — 2—3 — . . .						
5. bleiben zu zahlen						

, den 195

— Sachlich richtig —
Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrage

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

....., den 195....

(Dienststelle)

An

in

Betr.: Weitergewährung des Kinderzuschlages — Waisengeldes.

I. Gemäß § 14 Abs. 3 RBesG. in der Fassung des Zweiten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes vom 20. 8. 1952 (BGBl. I S. 582) wird für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr der **Kinderzuschlag** auf Antrag nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszübenden Lebensberuf befinden und
2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich 75 DM haben.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt (§ 14 Abs. 4 RBesG.).

II. Gemäß § 164 Abs. 2 BBG soll das **Waisengeld** nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 24. Lebensjahr hinaus.

III. Das **Waisengeld** und der **Kinderzuschlag** sollen im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind (§ 181 Abs. 8 BBG, § 14 Abs. 3 letzter Satz RBesG. in der Fassung des Zweiten BesRÄndGes.).

Eine dauernde Erwerbsunfähigkeit des Kindes (der Waise) im Zeitpunkt der Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Ihr... Sohn — Tochter..... vollendet am das — 16. — 18. — Lebensjahr.

Falls die Voraussetzungen für die Zahlung des Kinderzuschlages — Waisengeldes — für dieses Kind bestehen sollten, ist ein Antrag auf Weitergewährung unter Benutzung des beigefügten Vordrucks bis zum hierher einzureichen.

Dem Antrag ist der Lehrvertrag oder eine Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Schul- oder Berufsausbildung und das eigene Einkommen des Kindes beizufügen.

Geht bis zum genannten Tage ein entsprechender Antrag nicht ein, so wird die Zahlung des Kinderzuschlages — Waisengeldes — mit Ablauf des Monats 195... eingestellt werden.

Im Auftrag

Auf Anordnung

An

Antrag

auf Zahlung des — Kinderzuschlags — Waisengeldes — für das Kind

geboren am

(Vorname)

(Zuname)

1. Welchen Beruf beabsichtigt das Kind zu ergreifen?
Wie weit ist die Ausbildung bereits gediehen?

2. Art der Ausbildung (Schulbesuch, Studium, Lehrverhältnis und dergl.)

3. Genaue Bezeichnung der Ausbildungsstätte (Schule, Lehranstalt, Hochschule, Lehrstelle u. a.)

4. Voraussichtliche Dauer der Schul- oder Berufsausbildung (von — bis)

5. Wie hoch ist das eigene Bruttoeinkommen des Kindes insgesamt monatlich?

a) Arbeitseinkommen:

b) Rentenbetrag:

6. Erhält das Kind vom Lehrherrn

- a) volle freie Station (Verpflegung und Unterkunft)?
- b) nur Verpflegung oder nur Unterkunft?
- c) Lehrvergütung, Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld usw. und in welcher monatlichen Höhe?

7. Zeiten der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Reichsarbeitsdienst, Wehr- oder Notdienst, infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen, infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit und nähere begründende Angaben hierüber (von — bis). Entsprechende Unterlagen beifügen.

8. Ist das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und seit welchem Zeitpunkt?

9. Sonstige Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Etwa eintretende Änderungen (Beendigung der Ausbildung, Höhe des eigenen Einkommens des Kindes usw.), die die Zahlung des — Kinderzuschlags — Waisengeldes — beeinflussen, werde ich unverzüglich anzeigen.
Von den geforderten Unterlagen füge ich bei:

....., den 195 ..

(Wohnort)

.....
(Straße)

.....
(Unterschrift des(r) Antragsberechtigten)

D. Finanzminister
C. Innenminister

Wohnungsgeldzuschuß bei Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 5015 — 11935/IV u. d.
 Innenminister II C 4/27.14/15 — 15632/53 v. 21. 10. 1953

A. Nachstehenden Erl. des Bundesministers der Finanzen geben wir auszugsweise bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen
 I B — BA 3002 — 26/53
 I A — P 1500 — 14/53

Bonn, den 2. September 1953.

Betrifft: Änderung der Besoldungsvorschriften in ihren Abschnitten
 Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge.

Bezug: Verordnung vom 6. August 1953, BGBl. I S. 927.

Zu der oben bezeichneten Verordnung weise ich auf folgendes hin:

I. Zu Nr. 50 der Besoldungsvorschriften:

4. Die Zusammenrechnung der Wohnungsgeldzuschüsse der nächstniedrigeren Tarifklasse, die den beiden Ehegatten nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BesG gewährt werden, ergibt in der Regel einen höheren Betrag als den des Wohnungsgeldzuschusses, der dem Beamten zustehen würde, wenn sein Ehegatte nicht ebenfalls Bezüge aus dem öffentlichen Dienst erhalten würde. Wenn einer von beiden Ehegatten im öffentlichen Dienst nicht voll beschäftigt wird und deshalb nur einen Teil der Bezüge erhält, kann die Zusammenrechnung der beiden Wohnungsgeldzuschüsse zu einem geringeren Betrag führen, als ein voller Wohnungsgeldzuschuß ausmacht. Ich bin damit einverstanden, daß in solchen Fällen der Wohnungsgeldzuschuß des nicht voll beschäftigten Ehegatten nur soweit ermäßigt wird, daß mindestens ein voller Wohnungsgeldzuschuß — nach der höchsten von zwei unterschiedlichen Tarifklassen — verbleibt.

Beispiel:

a) Ehemann Beamter, zuständig WGZ Tarifklasse IV, Ortsklasse A = 91 DM.

Ehefrau Angestellte im öffentlichen Dienst, zuständig WGZ Tarifklasse V, Ortsklasse A = 66 DM.

Beide im öffentlichen Dienst voll beschäftigt.

WGZuschüsse ermäßigen sich auf $66 \div 48$ DM. Summe der beiden WGZuschüsse 114 DM.

b) Wie oben, Ehefrau nur zur Hälfte beschäftigt, erhält nur die Hälfte der tarifmäßigen Bezüge, WGZuschüsse ermäßigen sich auf $66 + (48/2 =) 24 = 90$ DM, bleiben also unter dem Betrag von 91 DM, den der Ehemann erhalten würde, wenn seine Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt wäre. Ermäßigung auf $66 \div 25$ DM zugelassen. Summe der beiden WGZuschüsse 91 DM.

II. Zu Nr. 51 Abs. 2:

Der Beamte hat nachzuweisen, daß er im eigenen Hausstand die Kosten des Unterhalts und der Miete für den Angehörigen ausschließlich oder überwiegend selbst bestreitet. Die Festsetzung bestimmter Beträge an eigenem Einkommen des Angehörigen, mit denen sein Lebensunterhalt überwiegend als gesichert anzusehen ist, erscheint angesichts der Verschiedenheiten, die sich aus den örtlichen Unterschieden der Lebenshaltungskosten oder aus persönlichen Verhältnissen der Beteiligten ergeben, nicht angezeigt. Als Richtlinie mag gelten, daß eigenes Einkommen des von den Beamten unterstützten Angehörigen von monatlich etwa 75 DM, bei 2 Personen monatlich etwa 120 DM, bei 3 Personen monatlich etwa 150 DM, bei 4 Personen monatlich etwa 180 DM, die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses nicht hindert. Wenn infolge Alters, des Gesundheitszustandes, der Pflegebedürftigkeit usw. des Angehörigen erhöhte Aufwendungen erforderlich sind, sollte sein eigenes Einkommen die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses auch dann nicht beeinträchtigen, wenn es etwa 100 DM monatlich beträgt.

B. Da nach § 6 Abs. 7 TO. A. in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 (MBI. NW. S. 1547) im übrigen die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten, bitten wir, die vorstehenden Bestimmungen bei der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an Angestellte zu beachten.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1953 S. 1947.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

